

Merkblatt zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht 2010

1. Entlassungsdatum, Antreten zur Entlassung

Gemäss Marschbefehl. Der Angehörige der Armee (AdA) tritt zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht in **ZIVIL** an.

2. Eigentumsansprüche

Ungeachtet der Anzahl geleisteter Dienstage kann der AdA seine persönliche Ausrüstung mit Ausnahme der unter Ziffer 3 aufgeführten Gegenstände gratis zu Eigentum behalten (inkl. Koffer schwarz für Of/höh Uof, Musikinstrumente). Mit dem Übergang ins Eigentum wird auch die entsprechende Verantwortung dem AdA übertragen.

3. Rückgabepflichtige Ausrüstungsgegenstände (zur Entlassung mitzubringen, sofern damit ausgerüstet)

<ul style="list-style-type: none">- Sturmgewehr mit Bajonett und Putzzeug (siehe Ziffer 5)- Pistole mit Putzzeug (siehe Ziffer 5)- Taschenmunition- ABC-Schutzmaske mit Filter- Helmüberzug	<ul style="list-style-type: none">- Tarnanzug 90 (Jacke, Hose)- Kälteschutzanzug 90 (Jacke, Hose)- Grundtrageinheit 90, zerlegt- Mehrzweckbehältnis (nur höh Uof)- Gepäck-Set 04- Helm 04- Armbinde „Rotkreuz“
---	---

Sämtliche Abzeichen und Namensschilder sind vorgängig zu entfernen (sofern nicht aufgenäht).

4. Nicht rückgabepflichtige Ausrüstungsgegenstände

Artikel, die der AdA nicht behalten will, können am Entlassungstag auf dem Platz zurückgegeben werden.

5. Überlassung der persönlichen Waffe

Waffenerwerbsschein (*nur beantragen, wenn der auf der Rückseite aufgeführte Schiessnachweis erfüllt ist*)

AdA, die eine Waffe ins Eigentum übernehmen möchten, müssen vorgängig einen Waffenerwerbsschein beantragen. Das Gesuchsformular kann unter www.police.be.ch oder www.fedpol.admin.ch ausgedruckt oder bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden.

Das Gesuch ist - unter Beilage eines Auszugs aus dem schweizerischen Strafregister im Original (nicht älter als 3 Monate) und einer Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte - **bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen**.

Die Gebühren für die Behandlung eines Waffenerwerbsscheinbegehrens betragen CHF 50. Für den Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, welcher auch bei Poststellen bestellt werden kann, ist eine Gebühr von CHF 20 zu entrichten.

Anschliessend ist der gültige Waffenerwerbsschein (nicht älter als 6 Monate) in dreifacher Ausführung (1 Original und 2 Kopien) - zusammen mit dem Antwortalon, dem Dienstbüchlein, dem Schiessbüchlein oder dem Militärischen Leistungsausweis (MLA) - **termingerecht (siehe Antwortalon)** einzusenden.

Ohne gültigen Waffenerwerbsschein wird keine Waffe ins Eigentum abgegeben, auch wenn der nachstehend erwähnte Schiessnachweis erbracht ist. AdA, die den Waffenerwerbsschein nicht termingerecht einreichen oder erst am Entlassungstag vorlegen, erhalten auf dem Entlassungsplatz keine Waffe zu Eigentum.



Schiessnachweis

- **Mit dem Sturmgewehr 57 (Stgw 57) ausgerüstete AdA und mit dem Sturmgewehr 90 (Stgw 90) ausgerüstete AdA, welche nie mit dem Stgw 57 ausgerüstet waren**, können ihre persönliche Waffe behalten, sofern sie durch Eintragungen im Schiessbüchlein oder MLA nachweisen, dass sie in den letzten drei Jahren (2008, 2009 und 2010) mindestens zweimal das Obligatorische Programm **und** zweimal das Feldschiessen 300m absolviert haben.
- **Mit dem Stgw 90 ausgerüstete AdA, welche in der RS mit dem Stgw 57 ausgerüstet und später umgerüstet wurden**, haben das Stgw 90 zurückzugeben. Sofern sie den vorstehend erwähnten Schiessnachweis erbringen, erhalten sie auf Wunsch ein Stgw 57.

Die Bedingungen gelten als erfüllt, wenn die entsprechenden Resultate im Schiessbüchlein oder MLA eingetragen sind.

- **Pistole:** Diese wird **ohne Schiessnachweis** zu Eigentum abgegeben.
- **Leihwaffe:** Es besteht die Möglichkeit, das persönliche Stgw 90 weiterhin als Leihwaffe zu behalten. Bedingung: In den letzten drei Jahren muss mindestens zweimal das Obligatorische Programm und zweimal das Feldschiessen 300m geschossen worden sein. **Der Schiessnachweis ist anhand der Eintragungen im Schiessbüchlein oder MLA zu erbringen.**
Auch für den Verbleib des persönlichen Stgw 90 als Leihwaffe muss ein gültiger Waffenerwerbsschein (nicht älter als 6 Monate) vorgelegt werden.

Freiwillig hinterlegte Waffen sind vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht abzuholen und zur Entlassung mitzubringen. Für nicht abgeholte Waffen kann kein Eigentumsanspruch geltend gemacht werden.

Alle Waffen sind in gereinigtem Zustand zur Entlassung mitzunehmen. Waffen, die ins Eigentum übergehen, werden entsprechend gekennzeichnet. Die Sturmgewehre werden zu halbautomatischen Einzelfeuerwaffen geändert. Die Rückgabe der geänderten Teile an den Waffenbesitzer erfolgt nach ca. 10 Wochen per Postzustellung.

Die Änderung, Kennzeichnung und die Datenerfassung für die Überlassung der Waffe zu Eigentum erfolgt gegen Entschädigung.

Diese beträgt für	die Pistole	CHF	30;
	das Stgw 57	CHF	60;
	das Stgw 90	CHF	100.

Die Entschädigung ist auf dem Entlassungsplatz in bar zu entrichten. Der bargeldlose Zahlungsverkehr und die Abgabe gegen Rechnung ist ausgeschlossen.

Sofern der Schiessnachweis nicht erbracht wird, besteht kein Anspruch auf Rück-erstattung der Gebühren für den Waffenerwerbsschein und den Auszug aus dem schweizerischen Strafregister.

6. Dienst- und Schiessbüchlein bzw. Militärischer Leistungsausweis (MLA)

Diese werden erst bei der Entlassung wieder ausgehändigt.

7. Administratives, Auskunftsstelle

Die obligatorische Entlassung gilt als **Amtstermin** (Obligationenrecht Art. 324a, Absatz 1) und wird **ca. 1 - 1 ½ Stunde(n)** dauern. Es wird weder Sold noch irgendeine andere Geldentschädigung ausgerichtet. Die Bestimmungen der Erwerbsersatzordnung finden keine Anwendung.

Allfällige Verschiebungsgesuche sind schriftlich einzureichen an:

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Abteilung Militär, Papiermühlestrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22 (Telefon 031 634 92 11 / Telefax 031 634 92 13). Diese Stelle erteilt auf Anfrage auch zusätzliche Auskünfte.